

VORWORT.

Als mir in der zweiten Hälfte des Jahres 1874 die Einführung und vorläufige Leitung des forstlichen Versuchswesens in Oesterreich übertragen wurde, erhielt ich gleichzeitig den Auftrag, innerhalb Jahresfrist auf Grund der gemachten Erfahrungen einen Statuten-Entwurf behufs Vorlage an das Ministerium auszuarbeiten.

Bereits im Monate Mai 1875 kam ich diesem Auftrag nach. Mein Entwurf wurde noch im gleichen Monate, behufs etwaiger Modificationen einer Commission, zu der auch der königlich preussische Geheime Regierungsrath Professor Dr. Gustav Heyer zugezogen worden war, vorgelegt und erhielt dem zu Folge in wesentlich unveränderter Form am 8. Juli desselben Jahres die Allerhöchste Sanction.

Das so entstandene und mit dem 1. August 1875 in Kraft getretene

Statut für das staatliche forstliche Versuchswesen in Oesterreich

lautet:

§. 1.

Das staatliche forstliche Versuchswesen in Oesterreich hat den Zweck, zur Gewinnung wissenschaftlicher Grundlagen einer rationellen Forstwirthschaft durch Untersuchungen und Versuche beizutragen.

§. 2.

Diese Versuche und Untersuchungen werden vorgenommen:

- a) von Organen, welche für das Versuchswesen bleibend angestellt sind;
- b) von solchen Kräften, welche für die Versuchszwecke zwar nur vorübergehend, jedoch ausschliesslich verwendet werden;

IV

- c) von Personen, welche unbeschadet ihres sonstigen Berufes für die Vornahme einzelner Versuchsarbeiten mit oder ohne Entgelt gewonnen werden.

§. 3.

Bleibend angestellt (§. 2 a) sind:

Der forstliche Versuchsleiter und die Adjuncten.

Ersterer wird über Vorschlag des Ackerbauministers von Sr. Majestät dem Kaiser ernannt und steht in dem Range, den Bezügen und dem Pensionsanspruche eines ordentlichen Professors der k. k. Hochschule für Bodencultur in Wien. Die Adjuncten stehen in der IX. und X. Rangklasse und werden, bis zur Anzahl von vier, mit Rücksicht auf die einzelnen Zweige des forstlichen Versuchswesens (§. 2 lit. c des unterm 22. November 1873 Allerhöchst genehmigten Programmes des staatlichen land- und forstwirtschaftlichen Versuchswesens) über Vorschlag des Versuchsleiters vom Ackerbauminister ernannt.

Bei der Berufung des Versuchsleiters können demselben auch höhere als die systemmässigen Bezüge und sonstige Vortheile zugestanden werden.

§. 4.

Ueber die Zutheilung der zwar ausschliesslich aber nur vorübergehend für das Versuchswesen zur Verwendung kommenden Organe (§. 2 b), insbesondere insoferne dieselben dem Staatsforstdienste angehören, werden specielle Anordnungen vom Ackerbauministerium erlassen.

§. 5.

Bei der Wahl der für einzelne Versuche und Untersuchungen zu gewinnenden Persönlichkeiten (§. 2 c) ist auf Lehrkräfte der Hochschulen, Mitglieder sonstiger wissenschaftlicher Forschungsanstalten und auf geeignete Organe des Staats- und Privatforstdienstes Bedacht zu nehmen.

Die Bedingungen, unter welchen solche Mitarbeiter für die Zwecke des Versuchswesens zu wirken haben, insbesondere die Honorirung ihrer Arbeiten, wird von Fall zu Fall, wenn nöthig im Wege der Vereinbarung festgestellt.

§. 6.

Die Hauptaufgaben des Versuchsleiters sind:

- a) Die gesammte innere Geschäftsführung und äussere Thätigkeit der Anstalt zu leiten und zu überwachen;

- b) diejenigen Persönlichkeiten, welche mit den Versuchsarbeiten betraut werden sollen, in Vorschlag zu bringen;
- c) zur Mitwirkung bei den Aufgaben der Anstalt im Kreise der Privaten anzuregen und insbesondere auf Privatwaldbesitzer behufs directer Betheiligung ihrer Bediensteten an den Versuchsarbeiten Einfluss zu nehmen;
- d) das Programm für die alljährlich vorzunehmenden Arbeiten zu entwerfen und dasselbe an das Ackerbauministerium zur Genehmigung und Bewilligung der erforderlichen Auslagen vorzulegen;
- e) die nöthigen Behelfe für die Versuchsarbeiten nach Massgabe der bewilligten Dotation anzuschaffen;
- f) für die Ausführung der Arbeiten im Sinne des genehmigten Jahresprogrammes Sorge zu tragen;
- g) was insbesondere die den untergeordneten Beamten der Anstalt übertragenen Arbeiten betrifft, mit ihnen die Methoden der Untersuchungen zu besprechen und die Ausführung dieser Arbeiten, insoweit es nothwendig ist, auch durch Inspicirung an Ort und Stelle zu überwachen;
- h) einen Hauptbericht im Sinne der später erfolgenden Instruction über die Jahresthätigkeit der Versuchsleitung dem Ackerbauministerium zu erstatten.

§. 7.

Das erforderliche Kanzlei- und Dienerpersonale wird der k. k. forstlichen Versuchsleitung durch Verfügung des Ackerbauministeriums beigegeben.

Bei der Entwerfung dieses Statutes konnte ich mir nicht verhehlen, dass, wenn es auch immerhin recht wünschenswerth sein möchte, eine grössere Anzahl von einzelnen Versuchssectionen mit besonderen Abtheilungsvorständen, Adjuncten, Assistenten u. s. w. in's Leben zu rufen, ein auf solch breiter und kostspieliger Grundlage basirtes Versuchswesen gegenwärtig keine Aussicht auf Realisirung haben dürfte. Auch würde eine solche Organisation, insoferne sie die Ausführung von Versuchsarbeiten durch ausschliesslich für das Versuchswesen angestellte Persönlichkeiten bedingen würde, die temporäre Gewinnung anerkannter, anderwärtiger Kräfte, sammt ihren reichen Forschungsapparaten für das forstliche Versuchswesen principiell erschweren.

Zu dem liegt es im Interesse einer befriedigenden Lösung zahlreicher offener Fragen der Forstwirthschaft, dass dieselben von hervorragenden Grössen im Gebiete des Wissens und der Forschung bearbeitet werden. Denn wenn

VI

auch nicht geleugnet werden kann, dass mancher dieser Fragen eine praktische Tendenz zu Grunde liegt, so darf die Lösung derselben doch nur auf streng wissenschaftlichem Wege erfolgen.

Diese Schwierigkeit wird durch das früher erwähnte Statut behoben. Denn §. 5 sagt ausdrücklich: „Bei der Wahl der für einzelne Versuche und Untersuchungen zu gewinnenden Persönlichkeiten (§. 2 c) ist auf Lehrkräfte der Hochschulen, Mitglieder sonstiger wissenschaftlicher Forschungsanstalten und auf geeignete Organe des Staats- und Privatforstdienstes Bedacht zu nehmen. Die Bedingungen, unter welchen solche Mitarbeiter für die Zwecke des Versuchswesens zu wirken haben, insbesondere die Honorirung ihrer Arbeiten wird von Fall zu Fall, wenn nöthig im Wege der Vereinbarung festgestellt“.

Hienach gestattet unser Statut einerseits die einzelnen Versuchsarbeiten in die richtigen Hände zu legen, andererseits eine Reihe streng wissenschaftlicher Untersuchungen, mit Aufbietung geringer Kosten, relativ vollständig durchzuführen.

So liessen sich z. B. die technischen Eigenschaften der Hölzer, bei Befolgung des in §. 5 unseres Statutes Gesagten, ohne grossen Kostenaufwand in exacter Weise untersuchen, während gleichen Genauigkeitsgrad in der Untersuchung und gleiche Vertrauenswürdigkeit der Resultate vorausgesetzt, die Lösung solcher Fragen im Falle der Errichtung eines selbstständigen forsttechnologischen Institutes, bei den gegenwärtigen Zeitverhältnissen unerschwingliche Kosten verursachen dürfte. — Nach einer mir von Professor Dr. Jenny gewordenen freundlichen Mittheilung kostet nämlich eine kräftige Maschine zur Beurtheilung der Zug-, Druck-, Scheer-, Biegungs- und Drehungs-Elasticität und Festigkeit 15.000 fl.

Die weiteren Apparate zur Messung der Drehungen und Stauungen,
der Durchbiegungen, Verdrehungen etc. beanspruchen noch
weitere

1.000 fl.

so dass sich die Anschaffungskosten für Apparate und Maschine auf 16.000 fl. belaufen würden.

Offenbar können nun diese Kosten gänzlich erspart werden, sobald man die Untersuchungen über die technischen Eigenschaften der Hölzer einem Professor überträgt, der sich bereits im Besitze dieser Maschine und ausserdem jener wissenschaftlichen Behelfe befindet, ohne welche auf einem

so schwierigem Gebiete Resultate von bleibendem Werthe nicht zu erwarten sind.

Was nun speciell die in vorliegendem Hefte niedergelegten Arbeiten betrifft, erscheint es nothwendig, zu bemerken, dass die Derbgehaltsuntersuchungen über Veranlassung der k. k. Staatsforstverwaltung in Ausführung gebracht wurden.

Die von Dr. Wilhelm Velten hier aufgenommene Arbeit: „Einwirkung der Temperatur auf die Keimkraft etc.“ ist in ihrer gegenwärtigen Form für unsere Mittheilungen nicht bestimmt gewesen. Wie aus seinen Worten (pag. 51) hervorgeht, beabsichtigte Velten diesen Gegenstand in einem forstlichen Fachjournale detaillirter wiederzugeben. Dieses Vorhaben gelangte in Folge des am 26. August d. J. bei der Besteigung des Spitzkogels nächst Lienz erfolgten jähen Todes dieses hochbegabten jungen Forschers leider nicht zur Ausführung. Mehrere weitere von ihm im Laufe dieses Jahres der Akademie der Wissenschaften in Wien vorgelegten Arbeiten, wie die „Einwirkung strömender Elektricität auf die Bewegung des Protoplasmas, auf den lebendigen und todten Zellinhalt, sowie auf materielle Theilchen überhaupt“, „die physikalische Beschaffenheit des pflanzlichen Protoplasmas“ u. dgl. m. wurden in unsere Publication nicht aufgenommen.

In Betreff der Herren Oberförster Wachtl und Dr. Moeller bemerke ich, dass Ersterer im Monat Mai, Letzterer im Monate November für das Versuchswesen gewonnen wurde.

Schliesslich erübrigt mir noch die angenehme Pflicht zu erfüllen, allen Jenen, welche bisher in hochherziger Weise das forstliche Versuchswesen gefördert haben, öffentlich zu danken.

Wien, December 1876.

v. Seckendorff.